

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Flensburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und die Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 08.07.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und die Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten erlassen:

Artikel 1

- 1) § 1, Absatz (1), Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Entschädigungen werden nach den Bestimmungen der *Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung* mit folgenden Maßgaben gewährt.

- 2) § 1, Absatz (1), Ziffer 1., Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die den Fraktionen angehörenden Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung *in Höhe von 90 Prozent des in der Landesverordnung festgelegten Höchstsatzes*.

- 3) § 1, Absatz (1), Ziffer 2. erhält folgende Neufassung:

Neben der nach Ziffer 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident *in Höhe von 85 Prozent des in der Landesverordnung festgelegten Höchstsatzes*,
- b) die oder der erste Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten *erhält eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten*
- c) die oder der zweite Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten *in Höhe von 10 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten*,
- d) die Mitglieder des Hauptausschusses *in Höhe von 5 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten*,
- e) die Fraktionsvorsitzenden *in Höhe von 45 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten*

- 4) § 1, Absatz (1), Ziffer 3. entfällt

5) § 1, Absatz (1), Ziffer 4. erhält folgende Neufassung

Ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 Prozent des in der Landesverordnung als Sitzungsgeld festgesetzten Satzes erhalten

- a) die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses im Vertretungsfalle,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung
- c) die nicht der Ratsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

Flensburg, den 06.09.2010

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister